

# **VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG der Gemeinde Rosengarten**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 05.02.1986 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Rosengarten erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## **§ 2 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer (Automatenaufsteller).

## **§ 3 Steuerform, Steuersätze**

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben und beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit  
45,- DM (23,01 EUR)
- b) Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere  
Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit  
45,- DM (23,01 EUR).

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 1 bezeichneten Geräte.

Die Steuer ist fällig für das

- 1. Quartal am 15.02.
- 2. Quartal am 15.05.
- 3. Quartal am 15.08.
- 4. Quartal am 15.11.

Die Steuer für nach diesen Terminen in Betrieb genommene Geräte wird jeweils mit der nächsten Quartalsrate fällig.

**§ 5**  
**Meldepflichten, Auskunftspflichten**

Der Automatenaufsteller ist verpflichtet, der Gemeinde die Inbetriebnahme oder Entfernung von Geldspielautomaten nach Art, Anzahl und Aufstellungsort unverzüglich zu melden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Der Inhaber der zur Automatenaufstellung genutzten Räume ist der Gemeinde gegenüber verpflichtet, auf Anfrage Name und Anschrift des Automatenaufstellers und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der Entfernung der Geräte mitzuteilen.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 5 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 5. Februar 1986

Böttcher  
Bürgermeister

Weihe  
Gemeindedirektor